



AMTSBLATT

DES KANTONS OBWALDEN

Donnerstag, 18. Mai 2006

Nr. 20

Amtliches Publikationsorgan. Erscheint jeden Donnerstag
Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70, Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch

AUS DEM INHALT

Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros..... 726

Gesetzessammlung

KRB Rahmenvereinbarung, IRV..... 726

AB Gewässerschutz in der Landwirtschaft. Nachtrag..... 734

AB Ausscheidung Schutzzonen bei Grundwasserfassungen 735

AB Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen..... 738

AB Sicherstellung Trinkwasserversorgung in Notlagen 740

Departemente

Militär 741

Landwirtschaft. Strukturverbesserungsprojekt 744

Landwirtschaft. Innovationspreis..... 745

Registrierte arbeitslose Personen 745

Berufs- und Weiterbildung..... 746

Kantonsstrasse Kerns – Melchtal. Verkehrsbehinderungen 750

Baugesuche und Sonderbewilligungen 750

Gemeinden..... 760

Verschiedene

Eigentumsübertragungen 764

Handelsregister 770

725

REGIERUNGSRAT UND STAATSKANZLEI

Kantonale Verwaltung und Gemeindeverwaltungen. Schliessung der Büros

Konkurs- und Betreibungsamt

Mittwoch/Freitag,
24./26. Mai 2006 Büros infolge Weiterbildung
geschlossen

Kantonale Verwaltung

Freitag, 26. Mai 2006 Büros geschlossen

Gemeindeverwaltungen

Freitag, 26. Mai 2006 Die Büros der Gemeinden Sarnen, Kerns, Sach-
seln, Giswil und Lungern bleiben geschlossen.

Sarnen, 18. Mai 2006

Staatskanzlei

GESETZESSAMMLUNG

Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

vom 5. Mai 2006

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

beschliesst:

1. Der Kanton Obwalden tritt der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung IRV) vom 24. Juni 2005² bei.

¹ GDB 101

² GDB ...

2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Beitritt zur Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vom 24. Juni 2005 zu erklären. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Beitrittserklärung.
3. Der Regierungsrat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Sarnen, 5. Mai 2006

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin: Monika Brunner
Der Protokollführer: Urs Wallimann

Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

(Rahmenvereinbarung, IRV)

vom 24. Juni 2005

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Grundsätze

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Die Rahmenvereinbarung regelt Grundsätze und Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich.

2 Sie bildet die Grundlage für interkantonale Zusammenarbeitsverträge in den Bereichen gemäss Artikel 48a der Bundesverfassung.

3 Kantone können interkantonale Zusammenarbeitsverträge in anderen Aufgabenbereichen der Rahmenvereinbarung unterstellen.

Art. 2 Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

1 Mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich wird eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung angestrebt.

2 Sie ist so auszugestalten, dass die Nutzniesser auch Kosten- und Entscheidungsträger sind.

3 Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) veröffentlicht alle vier Jahre einen Rechenschaftsbericht über den Stand der Anwendung der Grundsätze der interkantonalen Zusammenarbeit.

Art. 3 Innerkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Die Kantone verpflichten sich, die Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sinngemäss auch im innerkantonalen Verhältnis zu beachten.

Art. 4 Stellung der kantonalen Parlamente

1 Die Kantonsregierungen sind verpflichtet, die kantonalen Parlamente rechtzeitig und umfassend über bestehende oder beabsichtigte Vereinbarungen im Bereich der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich zu informieren.

2 Im Übrigen regelt das kantonale Recht die Mitwirkungsrechte der Parlamente.

2. Zuständigkeiten und Kompetenzen

Art. 5 Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

1 Beitrittserklärungen, Austrittserklärungen und Änderungsgesuche zur Rahmenvereinbarung sind bei der KdK zu hinterlegen.

2 Die KdK stellt das Inkrafttreten und das Ausserkrafttreten der Rahmenvereinbarung fest und führt ein allfälliges Änderungsverfahren durch.

3 Sie wählt die Mitglieder der Interkantonalen Vertragskommission (IVK) und genehmigt deren Geschäftsordnung.

Art. 6 Präsidium der KdK

Die Präsidentin oder der Präsident der KdK ist zuständig für das Informelle Vorverfahren im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens.

Art. 7 Interkantonale Vertragskommission (IVK)

1 Die IVK ist zuständig für das Förmliche Vermittlungsverfahren im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens.

2 Sie besteht aus sechs Mitgliedern, welche von der KdK auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen Rücksicht zu nehmen.

3 Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

4 Die KdK trägt die Bereitstellungskosten der IVK. Alle weiteren Kosten sind gemäss Art. 34 Abs. 5 von den Parteien zu tragen.

3. Begriffe

Art. 8

1 Leistungserbringer ist ein Kanton oder eine gemeinsame Trägerschaft, in deren Zuständigkeitsbereich die Leistungserstellung fällt.

2 Leistungskäufer ist der die Leistungen abgeltende Kanton.

3 Leistungsersteller ist, wer eine Leistung herstellt.

4 Leistungsbezüger ist, wer eine Leistung in Anspruch nimmt.

5 Nachfragende im Sinne von Art. 13 und 23 sind potentielle Leistungsbezüger.

II. Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich

Art. 9

Die Rahmenvereinbarung regelt folgende Formen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich:

- a. die gemeinsame Trägerschaft;
- b. den Leistungskauf.

1. Gemeinsame Trägerschaft

Art. 10 Definitionen

1 Als gemeinsame Trägerschaft wird eine Organisation oder Einrichtung von zwei oder mehreren Kantonen bezeichnet, die zum Zwecke hat, bestimmte Leistungen im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich gemeinsam zu erbringen.

2 Die an einer gemeinsamen Trägerschaft beteiligten Kantone werden als Trägerkantone bezeichnet.

Art. 11 Anwendbares Recht

1 Es gilt das Recht am Sitz der gemeinsamen Trägerschaft.

2 Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den jeweiligen interkantonalen Verträgen

Art. 12 Rechte der Trägerkantone

1 Die Trägerkantone haben in der Trägerschaft grundsätzlich paritätische Mitsprache- und Mitwirkungsrechte. Diese können ausnahmsweise nach der finanziellen Beteiligung gewichtet werden.

2 Die Mitsprache- und Mitwirkungsrechte sind umfassend und erstrecken sich auf alle Bereiche der Leistungserbringung.

Art. 13 Gleichberechtigter Zugang

Nachfragende aus den Trägerkantonen haben gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen.

Art. 14 Aufsicht

1 Die Trägerkantone stellen eine wirksame Aufsicht über die Führung und Verwaltung der gemeinsamen Trägerschaft sicher.

2 Sie übertragen die Aufsichtsfunktionen geeigneten Organen. Allen Trägerkantonen ist die Einsitznahme in die Organe zu ermöglichen.

Art. 15 Geschäftsprüfung

1 Bei gemeinsamen Trägerschaften werden interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen eingesetzt.

2 Die Sitzzuteilung ist grundsätzlich paritätisch. In Ausnahmefällen kann sie sich nach dem Finanzierungsschlüssel richten, wobei jedem Kanton eine Mindestvertretung einzuräumen ist.

3 Die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission wird rechtzeitig und umfassend über die Arbeit der gemeinsamen Trägerschaft informiert.

4 Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommissionen können den Trägerkantonen Änderungen des Vertrages beantragen. Sie haben im Rahmen der Erarbeitung eines Leistungsauftrages und Globalbudgets angemessene Mitwirkungsrechte.

Art. 16 Eintritt

1 Neue Trägerkantone bezahlen eine Einkaufssumme, welche dem aktuellen Wert der durch die bisherigen Trägerkantone getätigten Investitionen anteilmässig entspricht.

2 Die bisherigen Trägerkantone haben im Umfang der von ihnen getätigten Investitionen einen Anspruch auf die Einkaufssumme.

3 Das Eintrittsverfahren ist in den interkantonalen Verträgen zu regeln.

Art. 17 Austritt

1 Das Austrittsverfahren und die Austrittsbedingungen einschliesslich eines allfälligen Entschädigungsanspruchs austretender Trägerkantone sind in den interkantonalen Verträgen zu regeln.

2 Austretende Trägerkantone haften für Verbindlichkeiten, die während der Dauer ihrer Mitträgerschaft entstanden sind.

Art. 18 Auflösung

1 Ein allfälliger Auflösungs- und Liquidationserlös ist anteilmässig nach Massgabe der Beteiligung auf die Vertragsparteien zu verteilen.

2 Für allfällige zur Zeit der Auflösung bestehende Verpflichtungen haften die Trägerkantone solidarisch, soweit die interkantonalen Verträge nichts anderes vorsehen

Art. 19 Haftung

1 Die Trägerkantone haften subsidiär und solidarisch für die Verbindlichkeiten gemeinsamer Trägerschaften.

2 Die Trägerkantone haften für Personen, die sie in interkantonale Organe abordnen.

3 Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den jeweiligen interkantonalen Verträgen.

Art. 20 Information

Die Trägerkantone sind über die Tätigkeiten der gemeinsamen Trägerschaft rechtzeitig und umfassend zu informieren.

2. Leistungskauf

Art. 21 Formen des Leistungskaufs

Ein Leistungskauf kann mittels Ausgleichszahlungen, Tausch von Leistungen oder Mischformen von Zahlung und Tausch erfolgen.

Art. 22 Mitsprache der Leistungskäufer

Den Leistungskäufern wird in der Regel mindestens ein partielles Mitspracherecht gewährt.

Art. 23 Zugang zu den Leistungen

1 Nachfragende aus den Vertragskantonen haben grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen.

2 Bei Zulassungsbeschränkungen werden Nachfragende aus Vertragskantonen jenen aus Nichtvertragskantonen vorgezogen.

3 Bei Zulassungsbeschränkungen werden Nachfragende aus Trägerkantonen jenen aus Kantonen, welche Leistungskäufer sind, vorgezogen.

Art. 24 Informationsaustausch

Die Leistungskäufer sind vom Leistungserbringer periodisch über die erbrachten Leistungen zu informieren.

III. Lastenausgleich

1. Grundlagen für die Ermittlung der Abgeltungen

Art. 25 Kosten- und Leistungsrechnungen

1 Grundlage für die Ermittlung der Abgeltungen bilden transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnungen.

2 Die an einem Vertrag beteiligten Kantone erarbeiten die Anforderungen an die Kosten- und Leistungsrechnungen.

Art. 26 Kosten- und Nutzenbilanz

1 Vor Aufnahme von Verhandlungen legen die Verhandlungspartner dar, von welchen Leistungen und Vorteilen sie profitieren und mit welchen Kosten und nachteiligen Wirkungen sie belastet werden. Die Leistungserbringer weisen die anfallenden Kosten nach.

2 Die Kantone sind verpflichtet, die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Grundsätze für die Abgeltungen

Art. 27 Abgeltung von Leistungsbezügen aus anderen Kantonen

1 Leistungen mit erheblichen Kosten, für die ausserkantonale Leistungsbezügerinnen und -bezüger nicht aufkommen, werden durch Ausgleichszahlungen der Kantone abgegolten.

2 Die Festlegung der Abgeltung und der sonstigen Vertragsinhalte ist grundsätzlich Sache der Vertragsparteien.

Art. 28 Kriterien für die Abgeltung

1 Ausgangslage für die Bestimmung der Abgeltung bilden die durchschnittlichen Vollkosten.

2 Die Abgeltung erfolgt ergebnisorientiert und richtet sich nach der effektiven Beanspruchung der Leistungen.

³ Weitere Kriterien bei der Festlegung der Abgeltung sind:

- a. eingeräumte oder beanspruchte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte;
- b. der gewährte Zugang zum Leistungsangebot;
- c. erhebliche Standortvorteile und –nachteile im Zusammenhang mit der Leistungserbringung und dem Leistungsbezug;
- d. Transparenz des Kostennachweises;
- e. Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung.

Art. 29 Abgeltung des Leistungserstellers

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Abgeltung dem Leistungsersteller zukommen zu lassen, so weit dieser die Kosten für die Leistungserstellung trägt.

Art. 30 Gemeinden als Leistungsersteller

¹ Sind die Leistungsersteller Gemeinden, ist diesen ein Anhörungs- und Mitspracherecht einzuräumen.

² In einem interkantonalen Vertrag kann Gemeinden oder von ihnen getragenen Organisationen ein direkter Anspruch auf die Abgeltung eingeräumt werden.

IV. Streitbeilegung

Art. 31 Grundsatz

¹ Die Kantone und interkantonale Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus bestehenden oder beabsichtigten interkantonalen Verträgen durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

² Sie verpflichten sich, bei allen Streitigkeiten im Zusammenhang mit der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich vor Erhebung einer Klage gemäss Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹ am nachstehend beschriebenen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

³ Das Streitbeilegungsverfahren kann auch von Nichtvereinbarungskantonen sowie von interkantonalen Organen, die nicht auf der IRV basieren, angerufen werden.

Art. 32 Streitbeilegungsverfahren

¹ Das Streitbeilegungsverfahren ist zweistufig. Es besteht aus einem informellen Vorverfahren vor dem Präsidium der KdK und einem förmlichen Vermittlungsverfahren vor der IVK.

² Jeder Kanton und jedes interkantonale Organ kann zu diesem Zweck beim Präsidium der KdK mit schriftlichem Vermittlungsgesuch das Streitbeilegungsverfahren einleiten.

Art. 33 Informelles Vorverfahren

¹ Nach Eingang des Vermittlungsgesuchs lädt die Präsidentin oder der Präsident der KdK oder eine andere von ihr oder ihm bezeichnete Persönlichkeit als Vermittler die Vertretungen der beteiligten Parteien zu einer Aussprache ein.

² Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann eine auf dem Gebiet der Mediation besonders befähigte Person beigezogen werden.

¹ SR ...; AS ... (BBI 2005 4045)

3 Führt das informelle Vorverfahren nicht innert sechs Monaten ab Eingang des Vermittlungsgesuchs zu einer Einigung, so leitet der Vermittler das förmliche Vermittlungsverfahren vor der IVK ein.

Art. 34 Förmliches Vermittlungsverfahren

1 Die IVK gibt den Parteien die Eröffnung des förmlichen Vermittlungsverfahrens bekannt.

2 Die Mitglieder der IVK bezeichnen eine Persönlichkeit als Vorsitzende oder Vorsitzenden für das hängige Vermittlungsverfahren. Können sie sich nicht innert Monatsfrist auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen oder wird die bezeichnete Person von einer Partei abgelehnt, wird die Präsidentin oder der Präsident des Bundesgerichts darum ersucht, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für das Vermittlungsverfahren zu bezeichnen.

3 Die Eröffnung des Vermittlungsverfahrens ist unter Angabe des Streitgegenstandes der Bundeskanzlei anzuzeigen. Werden durch die Streitigkeit Interessen des Bundes berührt, so kann der Bundesrat eine Person bezeichnen, die als Beobachterin des Bundes am Vermittlungsverfahren teilnimmt.

4 Die Parteien sind befugt, ihre abweichenden Standpunkte zuhanden der IVK schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren, und sie erhalten Gelegenheit, sich mündlich vor der IVK zu äussern. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

5 Das Ergebnis wird von der IVK zuhanden der Beteiligten in einer Urkunde festgehalten. Darin ist auch die Verteilung der Verfahrenskosten auf die Parteien zu regeln.

6 Die Parteien verpflichten sich, eine allfällige Klage beim Schweizerischen Bundesgericht innert sechs Monaten nach förmlicher Eröffnung eines allfälligen Scheiterns des Vermittlungsverfahrens zu erheben.

7 Sie verpflichten sich, die Unterlagen des Streitbeilegungsverfahrens zu den Gerichtsakten zu geben.

V. Schlussbestimmungen

Art. 35 Beitritt und Austritt

1 Der Beitritt zur Rahmenvereinbarung wird mit der Mitteilung an die KdK wirksam.

2 Jeder Kanton kann durch Erklärung gegenüber der KdK austreten. Der Austritt wird mit dem Ende des auf die Erklärung folgenden Kalenderjahres wirksam.

3 Die Austrittserklärung kann frühestens auf das Ende des 5. Jahres seit Inkrafttreten und fünf Jahre nach erfolgtem Beitritt abgegeben werden.

Art. 36 Inkrafttreten

Die Rahmenvereinbarung tritt in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind.

Art. 37 Geltungsdauer und Ausserkrafttreten

1 Die Rahmenvereinbarung gilt unbefristet.

2 Sie tritt ausser Kraft, wenn die Zahl der Mitglieder unter 18 fällt.

Art. 38 Änderung der Rahmenvereinbarung

Auf Antrag von drei Kantonen leitet die KdK die Änderung der Rahmenvereinbarung ein. Sie tritt unter den Voraussetzungen von Artikel 36 in Kraft.

Von der Konferenz der Kantonsregierungen zuhanden der Ratifikation in den Kantonen verabschiedet:

Bern, 24. Juni 2005

Der Präsident:
Staatsrat Luigi Pedrazzini

Der Sekretär:
Canisius Braun

Ausführungsbestimmungen über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft

Nachtrag vom 8. Mai 2006

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom 26. März 2002¹ werden wie folgt geändert:

Ingress:

in Ausführung von Artikel 14 Absatz 1, 3 und 6 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991²,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 16. März 2006³,

¹ GDB 921.115

² SR 814.20

³ GDB 783.11

II.

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend auf den 1. Mai 2006 in Kraft.

Sarnen, 8. Mai 2006

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Matter
Landschreiber: Urs Wallimann

Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung von Schutzzonen bei Grundwasserfassungen

vom 8. Mai 2006

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991¹,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 16. März 2006²,

beschliesst:

Art. 1 *Schutzzonenausscheidung*

¹ Für die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone sind in der Regel folgende Unterlagen erforderlich, welche durch eine ausgewiesene Fachperson zu erarbeiten und vom Inhaber bzw. von der Inhaberin der Fassung beizubringen sind:

- a. hydrogeologischer Bericht mit einer Auflistung der Gefahrenpotenziale und mit den erforderlichen Schutzmassnahmen sowie mit einer Erläuterung der Schutzzonenbemessung;
- b. Entwurf des Schutzzonenplans mit Darstellung der Abgrenzungen (Bemessung) der Schutzzonen;
- c. Entwurf des Schutzzonenreglements mit den Vorschriften und Nutzungsbeschränkungen.

¹ SR 814.20

² GDB 783.11

² Massgebend für die Schutzzonenausscheidung sind Art. 29 Abs. 2 der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung³ sowie die Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft⁴.

Art. 2 *Zuständigkeiten*

¹ Die Einwohnergemeinden:

- a. leiten das Verfahren zur Ausscheidung von Schutzzonen für die auf ihrem Gebiet sich befindlichen Grundwasserfassungen in die Wege und lassen insbesondere die sachdienlichen Unterlagen durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Fassung beschaffen;
- b. führen das Planauflageverfahren durch;
- c. stimmen ihre Zonenpläne und Baureglemente auf die Schutzzonen bzw. die Schutzzonenreglemente ab.

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt:

- a. berät die Einwohnergemeinden in Sachfragen;
- b. erteilt sein Einverständnis zur öffentlichen Planaufgabe, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind;
- c. ist zuständig für die Grundbuchanmeldung der Eigentumsbeschränkungen (Nutzungsbeschränkungen) als Anmerkungen.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement erteilt das Einverständnis für den Verzicht auf das Planaufgabeverfahren.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die Schutzzonen.

Art. 3 *Planaufgabeverfahren*

¹ Die Schutzzonenunterlagen (Entwurf des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements) sind von der Einwohnergemeinde dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt zur Vorprüfung vorzulegen und dürfen erst öffentlich aufgelegt werden, wenn das Amt sein Einverständnis hierzu erklärt hat.

² In der Regel, namentlich bei grossen Schutzzonen und solchen, die sich auf zahlreiche Parzellen verschiedener Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen erstrecken, ist ein öffentlich-rechtliches Planaufgabeverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren richtet sich, soweit in diesen Ausführungsbestimmungen nichts anderes geregelt ist, sinngemäss nach Art. 4 und 5 der Verordnung zum Baugesetz⁵. Die Auflage der Schutzzonenunterlagen ist von derjenigen Einwohnergemeinde durchzuführen, auf deren Gebiet sich

³ SR 814.201

⁴ BUWAL 2004: Wegleitung Grundwasserschutz, Vollzug Umwelt, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern.

⁵ GDB 710.11

die zukünftige Schutzzone befindet. Nach Ablauf der Auflagefrist leitet die Einwohnergemeinde die aufgelegten Schutzzoneunterlagen zusammen mit den allfälligen Einsprachen und der gemeinderätlichen Stellungnahme hiezu an den Regierungsrat weiter, welcher allfällige Einsprachen behandelt und die Schutzzone erlässt.

³ Wenn es die Grundeigentumsverhältnisse innerhalb der Schutzzone gestatten, die notwendigen Nutzungsbeschränkungen zwischen den Eigentümern oder Eigentümerinnen der Fassungen und jenen der durch die Schutzzone belasteten Grundstücke vertraglich zu regeln und im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken, kann im Einverständnis mit dem Volkswirtschaftsdepartement auf die öffentliche Auflage verzichtet werden.

Art. 4 *Grundbuchliche Behandlung*

Die sich aus den Schutzzone ergebenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Nutzungsbeschränkungen) werden im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken angemerkt.

Art. 5 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung von Schutzzone bei Grund- und Quellwasserfassungen vom 22. Dezember 1987⁶ werden aufgehoben.

Art. 6 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Juni 2006 in Kraft.

² Art. 4 dieser Ausführungsbestimmungen bedarf der Genehmigung durch den Bund⁷.

Sarnen, 8. Mai 2006

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Matter
Landschreiber: Urs Wallimann

⁶ LB XX, 134, und XXI, 80

⁷ Art. 962 ZGB

Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung von Grundwasser- schutzarealen

vom 8. Mai 2006

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991¹,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 16. März 2006²,

beschliesst:

Art. 1 *Zuständigkeiten*

¹ Die Einwohnergemeinden:

- a. führen für Grundwasserschutzareale das Planauflageverfahren durch;
- b. stimmen ihre Zonenpläne und Baureglemente auf die Schutzarealreglemente ab;
- c. sind im Planauflageverfahren betreffend Gewässerschutzareale auf ihrem Gemeindegebiet einsprachebefugt.

² Das Amt für Landwirtschaft und Umwelt:

- a. leitet das Verfahren zur Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen ein;
- b. holt vor dem Planauflageverfahren eine Stellungnahme der betroffenen Einwohnergemeinden ein.

³ Das Volkswirtschaftsdepartement erteilt das Einverständnis für den Verzicht auf das Planauflageverfahren.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die Grundwasserschutzareale.

Art. 2 *Planauflageverfahren*

¹ In der Regel ist ein öffentlich-rechtliches Planauflageverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren richtet sich, soweit in diesen Ausführungsbestimmungen nichts anderes geregelt ist, sinngemäss nach Art. 4 und 5 der Verord-

¹ SR 814.20

² GDB 783.11

nung zum Baugesetz³. Die Auflage der Grundwasserschutzareal-Unterlagen (Schutzarealplan und Schutzarealreglement) ist von derjenigen Einwohnergemeinde durchzuführen, auf deren Gebiet sich das künftige Grundwasserschutzareal befindet. Liegt das Grundwasserschutzareal auf verschiedenen Gemeindegebieten, so ist das Planaufgabeverfahren in jeder der betroffenen Gemeinden durchzuführen. Nach Ablauf der Auflagefrist leitet die Gemeinde die aufgelegten Unterlagen zusammen mit den allfälligen Einsprachen und der gemeinderätlichen Stellungnahme hiezu an den Regierungsrat weiter, welcher allfällige Einsprachen behandelt und die Grundwasserschutzareale erlässt.

² Wenn es die Grundeigentumsverhältnisse innerhalb des Grundwasserschutzareals gestatten, die notwendigen Nutzungsbeschränkungen zwischen dem Kanton und den Eigentümern oder Eigentümerinnen der durch das Grundwasserschutzareal belasteten Grundstücke vertraglich zu regeln und im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken, kann im Einverständnis mit dem Volkswirtschaftsdepartement auf die öffentliche Auflage verzichtet werden.

Art. 3 *Grundbuchliche Behandlung*

Die sich aus den Grundwasserschutzarealen ergebenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (Nutzungsbeschränkungen) werden im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken angemerkt.

Art. 4 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung von Grundwasserschutzarealen vom 31. März 1992⁴ werden aufgehoben.

Art. 5 *Inkrafttreten*

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. Juni 2006 in Kraft.

² Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen bedarf der Genehmigung durch den Bund⁵.

Sarnen, 8. Mai 2006

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Matter
Landschreiber: Urs Wallimann

³ GDB 710.11
⁴ LB XXII, 44
⁵ Art. 962 ZGB

Ausführungsbestimmungen über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen

vom 8. Mai 2006

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) vom 20. November 1991¹,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 16. März 2006²,

beschliesst:

Art. 1 *Einwohnergemeinden*

Die Einwohnergemeinden sind für die Koordination der Aufgaben der Inhaber oder Inhaberinnen der Wasserversorgungsanlagen auf ihrem Gemeindegebiet zuständig.

Art. 2 *Volkswirtschaftsdepartement*

Das Volkswirtschaftsdepartement:

- a. genehmigt die Pläne für die Massnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (Art. 11 Abs. 3 VTN);
- b. legt die Fristen für den Vollzug der Massnahmen fest (Art. 18 Abs. 2 VTN).

Art. 3 *Laboratorium der Urkantone*

In Notfällen legt das Laboratorium der Urkantone den Umfang der durchzuführenden Kontrollen fest, erhebt oder organisiert die erforderlichen Wasserproben und entscheidet über die Nutzbarkeit von Wasser als Trinkwasser.

¹ SR 531.32

² GDB 783.11

Art. 4 *Kantonspolizei*

Die Kantonspolizei koordiniert die Abgabe der vom Bund gelieferten ABC-Schutzausrüstung an das Personal, das Aufgaben nach der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen wahrnimmt (Art. 6 VTN).

Art. 5 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 6. April 1993³ werden aufgehoben.

Art. 6 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Mai 2006 in Kraft.

Sarnen, 8. Mai 2006

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Matter
Landschreiber: Urs Wallimann

³ LB XXII, 272

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Militär. Entlassung aus der Militärdienstpflicht auf den 31.12.2006

Gestützt auf das Militärgesetz (MG) Artikel 13 Absatz 2, werden *auf den 31.12.2006* folgende Armeeangehörige *aus der Militärdienstpflicht entlassen*:

	Jahrgang
<ul style="list-style-type: none">Soldaten, Gefreite, Obergefreite, Korporale, Wachtmeister und Oberwachtmeister <p>Besonderes: Sofern die Ausbildungsdienstpflicht noch nicht erfüllt ist und für das Jahr 2006 ein WK-Aufgebot vorliegt, werden die Betroffenen erst nach bestandener Dienstleistung zur Entlassung aufgeboten!</p>	1972
<ul style="list-style-type: none">Soldaten, Gefreite, Obergefreite, Korporale, Wachtmeister und Oberwachtmeister, sofern sie ihre Dienstleistungspflicht nach Übergangsrecht von 130 bzw. 160 Tagen WK (anrechenbare Tage) erfüllt haben	1973 - 1976
<ul style="list-style-type: none">Höhere Unteroffiziere in Einheiten sowie Subalternoffiziere, bei denen kein Bedarf für eine Verlängerung besteht	1970
<ul style="list-style-type: none">Subalternoffiziere in der Verlängerung	1966
<ul style="list-style-type: none">Höhere Unteroffiziere in Stäben und Hauptleute	1964
<ul style="list-style-type: none">Spezialisten aller Grade sowie Staboffiziere und höhere Staboffiziere, bei denen kein Bedarf für eine weitere freiwillige Verlängerung besteht	1956

Die Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2006 inkl. Abrüstung findet im Kanton Obwalden an folgenden Tagen statt:

Montag,	23. Oktober 2006
Dienstag,	24. Oktober 2006

Aufgebot

- a) Armeeangehörige der Mannschaftsgrade sowie die Unteroffiziere und die höheren Unteroffiziere, werden durch das Kreiskommando OW mit Marschbefehl aufgeboten.
- b) Die *Offiziere* erhalten das Aufgebot für die Entlassung aus der Militärdienstpflicht, im speziellen für die Abgabe der militärischen Ausrüstung vom FST A, Bereich Milizpersonal Offiziere (Miliz Pers Of) 3003 Bern. Ihre Abrüstung erfolgt ausserhalb der genannten Termine!

Verhinderung

Armeeangehörige, die an der Entlassung aus der Militärdienstpflicht 2006 nicht teilnehmen können, reichen vorher beim Kreiskommando Obwalden, 6061 Sarnen, ein schriftliches Dispensationsgesuch ein.

Ausrüstung

Jeder Armeeangehöriger erhält mit dem Marschbefehl für die Entlassung (Amtstermin), ein Merkblatt "Eigentumsanspruch an der persönlichen Ausrüstung".

Sarnen, 18. Mai 2006

Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz

Militär. Feldschiessen-Wochenende 2006

Am nächsten Wochenende führt die Kantonale Schützengesellschaft Obwalden das Feldschiessen durch. Die ganze Bevölkerung ist freundlich eingeladen. Bitte beachten Sie die unten aufgeführten Schiessorte und -zeiten. Die Teilnahme ist wie immer gratis!

Die Standblattausgabe ist jeweils ab 15 Minuten vor Beginn und bis 30 Minuten vor Ende der publizierten Schiesszeiten geöffnet. Die Schützen haben zwingend mitzubringen:

- Schiessbüchlein, resp. Militärischer Leistungsausweis
- Persönliche Dienstwaffe und Gehörschutz

<i>Schiessplatz</i>		<i>Distanz</i>	<i>Wohnort/Sektion</i>
Sarnen	Riedli	25/50 m	Sarnen, Lungern, Giswil, Sachseln, Kerns, Alpnach, Schwendi, Kägiswil, Ramersberg, Melchtal
Engelberg	Grotzenwäldli	50 m	Engelberg
Engelberg	Espen	300 m	Engelberg

Lungern	Brünig Indoor	300 m	Lungern, Giswil
Sachseln	Steinibach	300 m	Sachseln, Sarnen, Schwendi, Kägiswil, Ramersberg
Kerns	Boll	300 m	Kerns, Alpnach, Melchtal

Wichtiger Hinweis:

Mit dem Sturmgewehr 57 oder die mit dem Sturmgewehr 90 ausgerüsteten Angehörigen der Armee, erhalten bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht nur dann eine Waffe zu Eigentum, wenn sie in den letzten drei Jahren (es gelten die Jahre 2004/2005/2006) vor der Entlassung mindestens zwei Bundesübungen (Obligatorisches Programm oder Feldschiessen) absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis ausgewiesen ist.

<i>Schiesszeiten</i>			<i>Datum</i>	<i>Zeit</i>
Sarnen	25/50 m	Freitag	19. Mai 2006	17.30–19.00 Uhr
		Samstag	20. Mai 2006	13.00–16.00 Uhr
		Sonntag	21. Mai 2006	09.30–11.00 Uhr
Engelberg	50 m	Freitag	19. Mai 2006	18.00–19.30 Uhr
		Samstag	20. Mai 2006	13.00–16.30 Uhr
		Sonntag	21. Mai 2006	10.00–12.00 Uhr
Engelberg	300 m	Freitag	19. Mai 2006	17.30–19.30 Uhr
Lungern	300 m	Freitag	19. Mai 2006	18.30–20.30 Uhr
		Samstag	20. Mai 2006	14.00–17.00 Uhr
		Sonntag	21. Mai 2006	09.00–11.30 Uhr
Sachseln	300 m	Freitag	19. Mai 2006	17.30–20.00 Uhr
		Samstag	20. Mai 2006	16.00–18.00 Uhr
		Sonntag	21. Mai 2006	10.00–11.30 Uhr
Kerns	300 m	Freitag	19. Mai 2006	17.30–19.30 Uhr
		Samstag	20. Mai 2006	15.00–17.30 Uhr
		Sonntag	21. Mai 2006	10.00–11.30 Uhr

Militär. Obligatorische Bundesübung 25 / 50 / 300 m

Die Standblattausgabe ist jeweils ab 15 Minuten vor Beginn und bis 15 Minuten vor Ende der publizierten Schiesszeiten geöffnet. Die Pflichtschützen haben zwingend mitzubringen:

- Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht 2005
- Dienstbüchlein und Schiessbüchlein, resp. Militärischer Leistungsausweis
- Persönliche Dienstwaffe und Gehörschutz

Die Erfüllung der Schiesspflicht darf nur mit der persönlichen Dienstwaffe geschossen werden, ansonsten müssen die Schützen von den Gesellschaften zurückgewiesen werden.

Obligatorische Bundesübung 300 m

Gemeinde	Schiessplatz	Tag	Datum	Zeiten
Sachsels	Steinibach, Sachsels	Mi	24. Mai.	18.00 - 19.30
Melchtal	300m Melchtal	Auffahrt	25. Mai.	13.00 - 15.30
Engelberg	Espen, Engelberg	Do	1. Jun.	17.30 - 19.30
Giswil / Lungern	Brünig Indoor, Lungern	Fr	2. Jun.	18.30 - 21.00
Kerns	Boll, Kerns	Mi	14. Jun.	18.00 - 19.30
Sachsels	Steinibach, Sachsels	Fr	23. Jun.	18.00 - 19.30
Engelberg	Espen, Engelberg	Sa	24. Jun.	17.30 - 19.30

Obligatorische Bundesübung 25/50 m

Gemeinde	Schiessplatz	Tag	Datum	Zeiten
Sarnen	25 / 50m Riedli, Sarnen	Mi	24. Mai.	17.30 - 19.00
Engelberg	Grotzenwäldli, Engelberg	Sa	10. Jun.	13.00 - 15.00

Downloads der Schiesszeiten aller Schiesstage im Internet unter www.ow.ch
Verwaltung/Amtsstellen/Kreiskommando/Downloads.

Sarnen, 18. Mai 2006

Kantonale Schiesskommission

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Landwirtschaft. Ausschreibung Strukturverbesserungsprojekt

Bauherrschaft:	Korporation Alpnach, Bahnhofstr. 8, 6055 Alpnach
Objekt:	Wiederinstandstellung der Alpstrasse Schybach – Längenschwandstall; Erneuerung Spritzbelag
Parzelle:	Nr. 825, Plan Nr. 23, GB Alpnach
Zone	Alpwirtschaftszone
Schutzgebiet:	Moorlandschaft Glaubenberg Nr. 15, BLN-Gebiet Nr. 1605
Bemerkungen:	Das Gesuch wird nach Art. 97 Landwirtschaftsgesetz (LwG) und Art. 12/12a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt öffentlich aufgelegt. Für Organisationen beträgt die Einsprachefrist 30 Tage.

Sarnen, 17. Mai 2006

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Landwirtschaft. Schweizer Innovationspreis 2006

Die Agro-Marketing Suisse (AMS) lanciert jährlich unter dem Patronat des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes einen Wettbewerb, wobei neue und innovative Schweizer Agrarprodukte ausgezeichnet werden. Ziel ist es, die Innovationen der Schweizer Produzenten und Verarbeiter von Agrarprodukten aufzuzeigen und eine Plattform zur Bekanntmachung neuer Produkte anzubieten.

Die gesamte Preissumme beträgt Fr. 100 000.–. Neben drei Hauptpreisen (Fr. 20 000.– bis Fr. 10 000.–) gibt es weitere Auszeichnungen (Fr. 5 000.–) in den fünf Kategorien Milch, Milchprodukte und Käse, Fleisch und Fleischprodukte, Pflanzenbau, alkoholische Getränke und übrige Lebensmittel. Die Preisverleihung 2006 findet im September am Comptoir Suisse in Lausanne statt. Dort werden alle prämierten Produkte ausgestellt.

Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2006. Das Reglement mit Anmeldetalon erhalten Sie beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Tel. 041 666 63 17.

Sarnen, 17. Mai 2006

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Registrierte arbeitslose Personen

Beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden (RAV OW/NW) waren

Ende *April* 570 *stellensuchende Personen* aus dem Kanton Obwalden gemeldet.

Davon sind 284 *Personen erwerbslos*.

Die Arbeitslosenquote beträgt 1.6 Prozent (Schweiz 3.5 Prozent).
(seco, Pressedokumentation 8. Mai 2006)

Sollten Sie eine offene Stelle zu besetzen haben, setzen Sie sich bitte mit dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum Ob- und Nidwalden, Landweg 3, 6052 Hergiswil, in Verbindung (Telefon 041 - 632 56 26, Fax 041 - 632 56 27).

Sarnen, 16. Mai 2006

Amt für Arbeit

BILDUNGS- UND KULTURDEPARTEMENT

Jugend+Sport. Bergsportwoche 2006 in Oberwald VS

Wir sind in dieser Woche in Oberwald (VS) zu Hause. Ein idealer Ausgangsort für Klettertouren im Oberwallis, Nufenen- Furka- und Grimselpassgebiet sowie Hochtouren mit tollen Gipfeln in den Walliser- und Berner Alpen. Eine Woche voller Erlebnisse für 10-20 jährige.

Wann: 09. – 15. Juli 2006

Ort: Oberwald und SAC Hütte (VS)

Kosten: Fr. 310.00

Kursleitung: Rolf Sägesser, Niklaus Kretz, Erich Anderhalden

Versicherung ist Sache der Teilnehmer/innen.

Für weitere Informationen und zum Anfordern des Anmeldeformulars wende dich bitte an: Rolf Sägesser, Lärchenweg 3, 6072 Sachseln, Tel./Fax 041 660 10 15 oder E-Mail rolf@adagio-alpina.ch

Sarnen, 18. Mai 2006

**Bildungs-und Kulturdepartement
Abteilung Sport**

Kantonsbibliothek

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Freitag 14.00–18.00 Uhr

Mittwoch 13.30–19.00 Uhr

Samstag 9.30–12.00 Uhr

Donnerstag den ganzen Tag geschlossen.

Christi Himmelfahrt: Vom Donnerstag, 25. Mai 2006 bis Samstag, 27. Mai 2006 ist die Kantonsbibliothek geschlossen.

Sarnen, 18. Mai 2006

**Abteilung Kultur
Kantonsbibliothek**

Amt für Berufsbildung

Anmeldung an die Berufsfachschule Nidwalden

Lernende, welche im Schuljahr 2006/2007 (Beginn 21.08.2006) neu in die Berufsfachschule Nidwalden eintreten, müssen durch den Lehrbetrieb sofort angemeldet werden.

Einzugsgebiet Kanton Nidwalden / Kanton Obwalden
(Lehrort ist entscheidend)

BerufeAutomechaniker/in (schwere/leichte MW)
Automonteur/in (schwere/leichte MW)
Coiffeuse/Coiffeur
Elektromonteur/in
Konstrukteur/in
Polymechaniker/in

Kauffrau/Kaufmann Basisbildung
Kauffrau/Kaufmann Erweiterte Grundbildung
Kauffrau/Kaufmann Berufsmaturität (lehrbegleitend)

Detailhandelsassistent/in
Detailhandelsfachfrau/Detailhandelsfachmann

Anmeldeformulare können bei folgender Adresse bezogen werden:
BWZ Berufsfachschule Nidwalden, Robert-Durrer-Strasse 4, 6370 Stans
bwz@nw.ch / Telefon 041 618 74 33 / Fax 041 618 74 51

Anmeldung an andere Berufsfachschulen

Bei Genehmigung der Lehrverträge wird dem Lehrbetrieb in der Regel das Anmeldeformular der entsprechenden Berufsfachschule direkt zugestellt. Wir bitten die Lehrbetriebe, die Lernenden jeweils umgehend an der Berufsfachschule anzumelden.

Sarnen, 18. Mai 2006

Amt für Berufsbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Bitte sofort anmelden!

I 50310

Flyer Workshop

Faltkarte und 2-fach gefalteter Prospekt/Flyer erstellen, Bilder (Fotos oder Internet) und Grafikobjekte einfügen und bearbeiten (Hintergrundbilder), Spaltendarstellung. Fr 09.06.06, 08.00 – 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.00. Kursleitung: Boris Relja

I 50322

Internet-Auktionsbörsen: Ebay, Ricardo u.a.

Sie würden Ihre nicht mehr gebrauchten Sachen gerne verkaufen oder nach Schnäppchen suchen? An einem Samstagvormittag werden die Auktions-

börsen Ricardo und Ebay unter die Lupe genommen. Sie lernen Voraussetzungen zum erfolgreichen Kaufen oder Verkaufen sowie mögliche Gefahren. Datum: 17.06.2006, 08.00 - 12.00 Uhr. Kosten: Fr. 100.00. Leitung: Boris Relja

H 50304 / Basisjahr

Gartenbau I

Bedeutung und Planung des Hausgartens, Bewirtschaftung nach ökologischen Grundsätzen, Anbau und Grundkenntnisse über Gemüse, Gartenblumen, Tee- und Küchenkräuter, Merkpunkte für Ernte und Lagerung. Datum: jeweils Dienstag: ab 12.09.06 bis 31.10.06 (genauer Stundenplan auf Anfrage) Kursort: Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarnen, Obwalden. Kosten: 150.00 Fr. (exkl. Materialkosten); Kurslektionen: 20. Kursleitung: Erwin Müller. Anmeldung: Bis 15.08.2006 BWZ Sarnen, 041 666 64 80 oder bwz@ow.ch

H 50308 / Basisjahr

Wäscheversorgung I

Eigenschaften und Pflege von Textilien, Aufbereiten zum Waschen, Instandstellen, Wahl von Waschmitteln. Datum: jeweils Dienstag ab 12.09.06 bis 30.01.07 (genauer Stundenplan auf Anfrage). Kursort: Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarnen, Obwalden. Kosten: 300.00 Fr.; Kurslektionen: 40. Kursleitung: Ursula Christen Jödicke. Anmeldung: Bis 15.8.2006, BWZ Sarnen, 041 666 64 80 oder bwz@ow.ch

H 50303 / Basisjahr

Konservierung

Gebräuchliche Konservierungsmethoden für einheimische Produkte, Verwertung von Konservierten, materielle und immaterielle Werte der Selbstversorgung / Renditeberechnungen. Datum: jeweils Dienstag ab 5.09.06 bis 7.11.06 (genauer Stundenplan auf Anfrage). Kursort: Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarnen, Obwalden. Kosten: 150.00 Fr.; Kurslektionen: 20. Kursleitung: Ursula Christen Jödicke. Anmeldung: Bis 15.8.2006, BWZ Sarnen, 041 666 64 80 oder bwz@ow.ch

H 50313 / Aufbaujahr

Familie und Haushalt II

Arbeitsorganisation, Haushaltsbudget, Wäscheversorgung u.a. Datum: jeweils Donnerstag ab 24.08.06 bis 14.12.06
Kursort: Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarnen, Obwalden
Kosten: 300.00 Fr.; Kurslektionen: 40. Kursleitung: Ursula Christen Jödicke.
Anmeldung: Bis 29.07.2006, BWZ Sarnen, 041 666 64 80 oder bwz@ow.ch

H 50319 / Aufbaujahr

Haushaltführung im Grosshaushalt

Reinigungsmethoden und ihre Einsatzgebiete, Planung und Organisation der Reinigung, Wäschekreislauf im Grosshaushalt, Lagerbewirtschaftung. Datum: jeweils Donnerstag ab 31.08.06 bis 14.12.06 (genauer Stundenplan auf Anfrage). Kursort: Berufs- und Weiterbildungszentrum Sarnen, Obwalden. Kurskosten: 300.00 Fr.; Kurslektionen: 40. Kursleitung: Barbara Joller-Graf. Anmeldung: Bis 29.07.06, BWZ Sarnen, 041 666 64 80 oder bwz@ow.ch



Anmeldung

I 50310

I 50322

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon Privat: _____

Telefon Geschäft: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Nur für Lernende:

Lehrberuf: _____

Lehrzeit: _____

Sarnen, 18. Mai 2006

Berufs- und Weiterbildungszentrum
www.bwz-ow.ch

Erwachsenenbildung

Frauen- und Müttergemeinschaft

Führung im Historischen Museum Obwalden

"Zänkische Weiber, Wilderer und andere Schlitzohren". Führung durchs Museum auf den Spuren kleiner und schwerer Vergehen und deren Bestrafung. Verpassen Sie nicht die spannenden Kommentare von Frau Spichtig! Kommen Sie vorbei – die Frauengemeinschaft freut sich auf viele Zuhörerinnen und Zuhörer! Auch nicht Vereinsmitglieder sind ganz herzlich eingeladen. Do, 01.06.06, 19.30 Uhr vor dem Museum. Führung: Fr. 5.00, Eintritt: Fr. 4.00. Anmeldung an Christine Stauber: 041 661 04 09

Frauen- und Müttergemeinschaft

Ausflug für Frauen und Männer im Pensionsalter

Wir feiern eine Maiandacht in der Kirche St. Michael auf dem Seelisberg. Anschliessend gibt's ein feines Zabig. Di, 30.05.06. Abfahrt: 13.30 Uhr beim Bahnhof. Kosten: Fr. 25.00. Anmeldung bis 23.05.06 an Brigitte Odermatt, Tel: 041 660 93 07.

Familientreff Sarnen

Der Familientreff Sarnen geht mit Michel Ansermet an den Lopper um Reptilien und Schlangen zu beobachten. Der Familientreff freut sich, wenn an diesem Anlass auch Väter, Göttis oder Grosseletern dabei sind. Man trifft sich am Sa, 20.05.06 um 9.30 Uhr beim Parkplatz Ey. Kosten pro Person: Fr. 3.00. Anmelden bis 18.05.06 bei Marianne Omlin unter Tel: 041 660 98 92

Sarnen, 18. Mai 2006

Fachstelle für Erwachsenenbildung

BAU- UND RAUMENTWICKLUNGSDEPARTEMENT

Kantonsstrasse Kerns – Melchtal

Bereich Abzweigung Flüeli bis Dorf Melchtal

Behinderungen während Bauarbeiten

In der Zeit vom 22. Mai 2006 bis voraussichtlich 9. Juni 2006 werden an der Melchtalerstrasse im Abschnitt gedeckte Holzbrücke (Abzweigung Flüeli) bis zum Hotel Alpenhof, Melchtal, Instandstellungsarbeiten ausgeführt.

Während diesen Arbeiten muss mit Behinderungen gerechnet werden. Der Verkehr wird zeitweise mit Lichtsignalanlagen geführt.

Die Bauherrschaft und die Unternehmung bitten die Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis.

Sarnen, 17. Mai 2006

**Bau- und Raumentwicklungsdepartement
Hoch- und Tiefbauamt/
Abt. Strasseninspektorat**

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindeganzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

29. Mai 2006

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Bauherrschaft: Josef Kunz, Murhof, Hostettstrasse 2, Wilen
Objekt: An- und Umbau Stall
Ort: Parzelle 884, Murhof, Wilen
Zone: Landwirtschaftszone

Bauherrschaft: Wuhrgenossenschaft Melchaa-Aa, Präsident Glois Burch, Gartenstrasse 41, Sarnen
Objekt: Ersatz/Unterfangung bestehende Stützmauer rechtes Ufer Gerbi/Ei, Sarnen (inkl. Brücken linkes und rechtes Ufer) mit Wiederinstandstellung Umgebung
Ort: Parzellen 148, 929, 2449, 3234, 3236, 3376 und 3377
Jordansteg bis Brücke Schwanderstrasse, Sarnen
Zone: Gewässer, Kernzone Dorf, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen

Sonderbewilligung: Wasserbaubewilligung
Fischereirechtliche Bewilligung

Sachseln

Bauherr: Edith Haller Agner, Bachmätteli 3, Sachseln
Objekt: Wohnhauserweiterung und Neubau Garage
Ort: Parzelle 1236, Sandloch, Flüeli-Ranft
Zone: Übriges Gemeindegebiet (ÜG)
Schutzgebiete: Schutzgebietszone Nr. 122/6 f
Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Bauherr: Kapellenstiftung Flüeli-Ranft, c/o Kirchenverwaltung, Postfach 121, Sachseln
Objekt: Neubau SBR-Kleinkläranlage
Ort: Parzelle 1421, Ranft, Flüeli-Ranft
Zone: Grünzone (G)

Alpnach

Bauherr: Elisabeth Schmid-Omlin, Laubligenstrasse 4, Alpnach Dorf
Objekt: Neubau Schwimmbad
Ort: Parzelle 445, Laubligen, Alpnach Dorf
Zone: Wohnzone 2 (Quartierplan "Laubligen")

Bauherr: Stuckli AG, Brünigstrasse 30, Alpnach Dorf
Objekt: Neubau Kehrrechtsammelstelle
Ort: Parzelle 2091, Hostett, Alpnach Dorf
Zone: Wohnzone 2

Giswil

Bauherr: Wolf Altorfer-Ranjitkar, Zeppelinstrasse 61, 8057 Zürich
Objekt: Offener Holzschopf und Geräteunterstand (Ersatzbaute)
Ort: Parzelle 495, Flüe, Giswil
Zone: Landwirtschaftszone, Landschaftsschutzgebiet h
Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Bauherr: Tres und Regi Eberli-Anliker, Emmetti, Giswil
Objekt: Umnutzung Militäranlage in Keller für höhlengereiften Alpkäse + erstellen Abstellplatz
Ort: Parzelle 1198, Schwand, Emmetistrasse, Giswil
Zone: übriges Gebiet, Wald
Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung.
Rodungsbewilligung

Bauherr: Teilsame Kleinteil, Louis Enz, Giswil
Objekt: Anbau Schopf
Ort: Parzelle 128, Sandboden, Giswil
Zone: Alpwirtschaftszone

Lungern

Bauherr: Alfred Wüthrich-Mangkhong, Industriestrasse 52, Lungern
Objekt: Geräteschuppen und Holzlager (Ersatzbauten)
Ort: Parzelle 1913, Hag, Lungern
Zone: Landwirtschaftszone
Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Bauherr: Lungern Tourismus und Badi-Team Bürglen
Objekt: Neubau eines Unterstandes
Ort: Parzelle 61, Seestrandgebiet, Bürgler Badi, Lungern
Zone: Freihaltezone
Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmbewilligung

Bauherr: Vogler-Waser Hansruedi, Brünigstrasse 105, Lungern
Objekt: Anbau Auto-Ausstellungsraum an best. Garage

Ort: Parzelle 1785, (5052) Chaiserstuel, Brünigstrasse 222,
Lungern
Zone: Gewerbezone

Engelberg

Bauherr: Schiller International University, Schloss Ingersheim,
D-74379 Ingersheim

Objekt: Fahnenmasten

Ort: Parzelle 96, Bahnhofstrasse, Engelberg

Zone: übriges Gemeindegebiet, überlagert mit mittlerer Gefährdung

Bauherr: Swisshaus Bauforum Hochdorf AG, Postfach 666, Hauptstrasse 5, 6281 Hochdorf

Objekt: Neubau Einfamilienhaus

Ort: Parzellen 2391 und 2392, Oberbergstrasse 9, Engelberg

Zone: W3

Bauherr: Anny und Sepp Mathis-Infanger, Bergli, Engelberg

Objekt: Ersatz Silobehälter

Ort: Parzelle 46, Alp Schönenboden, Stoffelberg, Engelberg

Zone: Alpwirtschaftszone, Wintersportzone, Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung, überlagert mit mittlerer Gefährdung

Sonderbewilligung: Raumplanerische Feststellungsverfügung

Bauherr: Romy und Toni Odermatt-Christen, Tellenstein 17, Engelberg

Objekt: Gartenhaus und Velounterstand

Ort: Parzelle 2295, Tellenstein 17, Engelberg

Zone: W2A, überlagert mit geringer und mittlerer Gefährdung

Bauherr: Silvia und Karl Breitenfellner, Dinkelhof 6, 5706 Boniswil

Objekt: Balkonverglasung

Ort: Parzelle 214, Schwandstrasse 9, Engelberg

Zone: W2B, überlagert mit geringer Gefährdung

Bauherr: Berta Barmettler, Weiherstrasse 4c, 8307 Effretikon

Objekt: Chminéeofen mit Aussenkamin

Ort: Parzelle 1646, Sörenweg 7, Engelberg

Zone: W3

Bauherr: Silka Wendler und Axel Büttner, Oberbergstrasse 86a, Engelberg

Objekt: Umbau Einfamilienhaus
Ort: Parzelle 1487, Oberbergstrasse 209, Engelberg
Zone: Landwirtschaftszone, überlagert mit erheblicher Gefährdung

Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Bauherr: Bürgi AG, Filiale Engelberg, Wasserfallstrasse 80, Engelberg

Objekt: Aushub- und Inertstoffdeponie, 1. und 2. Etappe

Ort: Parzelle 967, Rapperschwändi, Grafenort

Zone: Landwirtschaftszone

Sonderbewilligung: Raumplanerische Ausnahmegewilligung

Sarnen, 18. Mai 2006

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

VERSCHIEDENE ANZEIGEN

Kehrichtabfuhr im Sarneraatal

Infolge Feiertag am Donnerstag, 25. Mai 2006 (Auffahrt), wird die Kehrichtabfuhr wie folgt geregelt:

Mittwoch, 24. Mai	ganzer Tag	Stalden/Wilen Dorf Sarnen (nur Container) Dorf Kerns
	Vormittag	Frutt/Melchtal
Donnerstag, 25. Mai		<i>keine Kehrichtabfuhr</i>
Freitag, 26. Mai	ganzer Tag	Dorf Sarnen
	Vormittag	Sachslen Giswil/Rudenz Giswil/Grossteil
	Nachmittag	Lungern

Wir bitten die Bevölkerung diese Daten zu beachten.

Sarnen, 18. Mai 2006

Entsorgungszweckverband

Ausschreibung von Dienstleistungen. Planer Tunnelbau und Gesamtkoordination Tieflegung Zentralbahn

- 1. Auftraggeber:** Staat Luzern, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 4168, 6002 Luzern.
- 2. Verfahrensart:** offenes Verfahren.
Die Beschaffung ist dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 unterstellt.
- 3.a. Ort der Leistung:** Kanton Luzern, Gemeinden Luzern, Horw, Kriens, Kanton Nidwalden, Gemeinde Hergiswil, Kanton Obwalden, Gemeinde Alpnach.
- b. Art der Beschaffung:** Ingenieurdienstleistung.
- c. Gegenstand/Umfang der Beschaffung:** Bauprojekt, Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt, Gesamtleistungsausschreibung, Begleitung des Gesamtleiters in der Ausführung (Oberbauleitung und Prüfingenieur) für die Tieflegung Zentralbahn in Luzern, Doppelspur Hergiswil Schlüssel – Hergiswil Matt und Ausweichstelle Telliwald.
- d. Varianten:** keine.
- 4.a. Adresse für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:** Kanzlei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens, 3. Stock; werktags von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr. Abgabe: Montag, 15. Mai, bis Freitag, 02. Juni 2006.
- b. Zustellung der Ausschreibungsunterlagen:** Auf schriftliches Verlangen werden die Ausschreibungsunterlagen auch per Post zugestellt bis Freitag, 02. Juni 2006. Der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist dafür ein frankiertes und adressiertes C4-Sackkuvert einzusenden. Frankatur mindestens Fr. 10.-- für die Schweiz oder die erforderliche Frankatur für die angegebene Destination im Ausland.
- c. Adresse für die Einreichung des Angebots:** Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens. Aufschrift: Planer Tunnelbau und Gesamtkoordination Tieflegung Zentralbahn.
- d. Frist für die Einreichung des Angebots:** Das Angebot muss bis spätestens Montag, 03. Juli 2006, 16.00 Uhr, bei der Administration der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, Kriens, 3. Stock, abgegeben werden oder eingetroffen sein.
- Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur eintrifft, liegt beim Anbieter.
- Das Angebot ist verschlossen mit Adresse des Absenders und unter Verwendung des zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen abgegebenen Aufschritklebers einzureichen.
- e. Sprache des Verfahrens / Angebots:** Deutsch.
- 5. Öffnung der Angebote:** Dienstag, 04. Juli 2006, 08.30 Uhr, Sitzungszimmer Nr. 302, Arsenalstrasse 43, Kriens, 3. Stock.

- 6. Termine:** Bau- und Auflageprojekt September 2006 bis Juni 2007.
Plangenehmigungsverfahren August 2007 bis November 2008.
Gesamtleisterausschreibung August 2007 bis August 2008.
Realisierung September 2008 bis Juni 2012.
Inbetriebnahme Dezember 2011.
- 7. Sicherheiten:** Verlangen einer Erfüllungsgarantie bleibt vorbehalten.
- 8. Rechtsmittelbelehrung:** Anwendbares Recht ist das schweizerische Recht. Der Gerichtstand ist Luzern. Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.
- 9. Begehung:** Es findet keine offizielle Begehung statt.

Résumé en français

(Les informations complètes doivent être déduites du texte allemand)

- Maître d'ouvrage:** Canton de Lucerne, représenté par le Gouvernement cantonal de Lucerne, Bahnhofstrasse 15, Case postale 4168, 6002 Lucerne.
- Procédure:** Procédure ouverte.
Le marché est soumis à l'Accord du GATT/OMC sur les marchés publics du 15 avril 1994.
- Genre du marché:** Prestation d'ingénieur.
- Objet/Etendue du marché** Projet de construction, procédure d'autorisation / Projet de mise à l'enquête, mandat d'entrepreneur total, accompagnement de l'entrepreneur total lors de l'exécution (direction générale des travaux et ingénieur de contrôle) dans le cadre du tracé en souterrain du chemin de fer de la Zentralbahn à Lucerne, doublement des voies Hergiswil Schlüssel – Hergiswil Matt et place d'évitement de Tellwald.
- Adresse pour le retrait du dossier de soumission:** Chancellerie du Bureau "Trafic et infrastructure", Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens, 3^{ème} étage; jours ouvrables, de 08.00 à 11.30 heures et de 13.30 à 17.00 heures.
Remise du dossier: du lundi 15 mai au vendredi 02 juin 2006
- Langue de la procédure / offre:** Allemand.
- Délais:** Projet de construction et de mise à l'enquête, septembre 2006 à juin 2007.
Procédure d'approbation des plans, août 2007 à novembre 2008.
Mandat d'entrepreneur total, août 2007 à août 2008.
Réalisation, septembre 2008 à juin 2012.
Mise en service, décembre 2011.
- Visite des lieux:** Il n'y aura pas de visite officielle.

Délai pour le dépôt de l'offre:

L'offre doit être déposée ou être arrivée au plus tard jusqu' au lundi, 03 juillet 2006, à 16.00 heures à l'administration de la chancellerie du Bureau „Trafic et infrastructure“, Arsenalstrasse 43, Kriens, 3ème étage.

Le risque que l'offre présentée arrive à temps au Bureau „Trafic et infrastructure“ est du ressort du soumissionnaire.

L'offre doit être remise sous pli fermé avec l'adresse de l'expéditeur et en faisant usage de l'autocollant d'inscription remis avec le dossier de soumission

Luzern, 5. Mai 2006

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
des Kantons Luzern
Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)
Roland Meier
Projektleiter Abteilung Planung Strassen**

Ausschreibung von Dienstleistungen. Planer Bahntechnik Tieflegung Zentralbahn

- 1. Auftraggeber:** Staat Luzern, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 4168, 6002 Luzern.
- 2. Verfahrensart:** offenes Verfahren.
Die Beschaffung ist dem GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 unterstellt.
- 3.a. Ort der Leistung:** Kanton Luzern, Gemeinden Luzern, Horw, Kriens, Kanton Nidwalden, Gemeinde Hergiswil, Kanton Obwalden, Gemeinde Alpnach.
- b. Art der Beschaffung:** Ingenieurdienstleistung, Bahntechnik
- c. Gegenstand/Umfang der Beschaffung:** Bauprojekt, Bewilligungsverfahren / Auflageprojekt, Gesamtleister-ausschreibung, Begleitung des Gesamtleisters in der Ausführung (Oberbauleitung und Prüfingenieur) für die Tieflegung Zentralbahn in Luzern, Doppelspur Hergiswil Schlüssel – Hergiswil Matt und Ausweichstelle Tellliwald.
- d. Varianten:** keine.
- 4.a. Adresse für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen:** Kanzlei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens, 3. Stock; werktags von 8.00 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr. Abgabe: Montag, 15. Mai, bis Freitag, 02. Juni 2006.
- b. Zustellung der Ausschreibungsunterlagen:** Auf schriftliches Verlangen werden die Ausschreibungsunterlagen auch per Post zugestellt bis Freitag, 02. Juni 2006. Der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur ist dafür ein frankiertes und adressiertes C4-Sackkuvert einzusenden. Frankatur mindestens Fr. 10.-- für die Schweiz oder die erforderliche Frankatur für die angegebene Destination im Ausland.
- c. Adresse für die Einreichung des Angebots:** Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens. Aufschrift: Planer Bahntechnik Tieflegung Zentralbahn.

d. Frist für die Einreichung des Angebots:

Das Angebot muss bis spätestens Montag, 03. Juli 2006, 16.00 Uhr, bei der Administration der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Arsenalstrasse 43, Kriens, 3. Stock, abgegeben werden oder eingetroffen sein.

Das Risiko, dass das zugestellte Angebot rechtzeitig bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur eintrifft, liegt beim Anbieter.

Das Angebot ist verschlossen mit Adresse des Absenders und unter Verwendung des zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen abgegebenen Aufschritklebers einzureichen.

e. Sprache des Verfahrens / Angebots:

Deutsch.

5. Öffnung der Angebote:

Dienstag, 04. Juli 2006, 10.30 Uhr, Sitzungszimmer Nr. 302, Arsenalstrasse 43, Kriens, 3. Stock.

6. Termine:

Bau- und Auflageprojekt September 2006 bis Juni 2007.
Plangenehmigungsverfahren August 2007 bis November 2008.
Gesamtleisterausschreibung August 2007 bis August 2008.
Realisierung September 2008 bis Juni 2012.
Inbetriebnahme Dezember 2011.

7. Sicherheiten:

Verlangen einer Erfüllungsgarantie bleibt vorbehalten.

8. Rechtsmittelbelehrung:

Anwendbares Recht ist das schweizerische Recht. Der Gerichtstand ist Luzern. Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Obergrundstrasse 46, 6002 Luzern, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten und ist im Doppel einzureichen. Die angefochtene Ausschreibung und vorhandene Beweismittel sind beizulegen.

9. Begehung:

Es findet keine offizielle Begehung statt.

Résumé en français

(Les informations complètes doivent être déduites du texte allemand)

Maître d'ouvrage:

Canton de Lucerne, représenté par le Gouvernement cantonal de Lucerne, Bahnhofstrasse 15, Case postale 4168, 6002 Lucerne.

Procédure:

Procédure ouverte.
Le marché est soumis à l'Accord du GATT/OMC sur les marchés publics du 15 avril 1994.

Genre du marché:

Prestation d'ingénieur.

Objet/Etendue du marché

Projet de construction, procédure d'autorisation / Projet de mise à l'enquête, mandat d'entrepreneur total, accompagnement de l'entrepreneur total lors de l'exécution (direction générale des travaux et ingénieur de contrôle) dans le cadre du tracé en souterrain du chemin de fer de la Zentralbahn à Lucerne, doublement des voies Hergiswil Schlüssel – Hergiswil Matt et place d'évitement de Tellwald.

Adresse pour le retrait du dossier de soumission:

Chancellerie du Bureau "Trafic et infrastructure", Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens, 3^{ème} étage; jours ouvrables, de 08.00 à 11.30 heures et de 13.30 à 17.00 heures.

Remise du dossier: du lundi 15 mai au vendredi 02 juin 2006

Langue de la procédure / offre:

Allemand.

Délais:

Projet de construction et de mise à l'enquête, septembre 2006 à juin 2007.

Procédure d'approbation des plans, août 2007 à août 2008.

Mandat d'entrepreneur total, août 2007 à novembre 2008.

Réalisation, septembre 2008 à juin 2012.

Mise en service, décembre 2011.

Visite des lieux:

Il n'y aura pas de visite officielle.

Délai pour le dépôt de l'offre:

L'offre doit être déposée ou être arrivée au plus tard jusqu' au lundi, 03 juillet 2006, à 16.00 heures à l'administration de la chancellerie du Bureau „Trafic et infrastructure", Arsenalstrasse 43, Kriens, 3ème étage.

Le risque que l'offre présentée arrive à temps au Bureau „Trafic et infrastructure" est du ressort du soumissionnaire.

L'offre doit être remise sous pli fermé avec l'adresse de l'expéditeur et en faisant usage de l'autocollant d'inscription remis avec le dossier de soumission

Luzern, 5. Mai 2006

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
des Kantons Luzern
Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)
Roland Meier
Projektleiter Abteilung Planung Strassen**

Vorläufige Konkursanzeige

1. Schuldnerin: Trübseehof AG, 6386 Wolfenschiessen
2. Datum der Konkurseröffnung: 11.05.2006
Hinweis: Die Publikation betreffend Art, Verfahren, Eingabefrist usw. erfolgt später.
3. Bemerkungen: Postadresse: Trübsee, 6390 Engelberg

Stans, 18. Mai 2006

Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden

GEMEINDE KERNS

Jahreskonzert Jungmusik Sarnen-Kerns

Am Mittwoch, 24. Mai 2006 findet um 20.00 Uhr im Singsaal Kerns das gemeinsame Jahreskonzert der Jungmusiken Kerns und Sarnen statt. Unter der Leitung von Guido Weber treten die beiden Korps als Grossformation auf. Zwischendurch spielt ein Percussionsensemble, geleitet von Hans Patrick Surek.

Der Eintritt ist frei und alle Musikliebhaber sind dazu herzlich eingeladen.

Kerns, 16. Mai 2006

Musikschule Kerns

GEMEINDE SACHSELN

Einwohnergemeinde. Einwohnergemeindeversammlung

Freitag, 19. Mai 2006 um 20.00 Uhr findet im Gemeindesaal Mattli eine Einwohnergemeindeversammlung statt.

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2005
2. Genehmigung der Rechnung für die Verbauung Wissibach / Schwerzbach, Bilanz-Zwischenstand am 31. Dezember 2005
3. Nachtragskredite und Vollmacht zu Lasten des Voranschlages 2006 für die Bewältigung der Unwetterschäden vom August 2005
4. Kredit, Vollmacht und Budgetnachtrag zu Lasten der Investitionsrechnung 2006 im Betrag von Fr. 330'000.00 für den Bau von zwei provisorischen Schulräumen
5. Kredit, Vollmacht und Budgetnachtrag zu Lasten der Investitionsrechnung 2006 im Betrag von Fr. 290'000.00 für die Verbreiterung des Trottoirs entlang der Bachgasse im Abschnitt Sattelrank bis Flüeliplatz
6. Orientierungen und Fragerecht
 - Neugestaltung Dorfzentrum: Fertigstellung, Einweihung
 - Neubau Sportanlagen und öffentliche Bauten: Fertigstellung, Einweihung

Die detaillierte Rechnung, die Beschlussesanträge und die dazugehörigen Unterlagen liegen bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindeganzlei (Planauflagezimmer) zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Anträge des

Gemeinderates sowie eine verkürzte Form der Rechnung werden als Beilage zum Informationsblatt "iisers Sachslä" allen Haushaltungen zugestellt. Weitere Exemplare können auf der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

Detailansichten in die Buchhaltung der Einwohnergemeinde können, soweit der Datenschutz und die Geheimhaltungspflicht nicht verletzt werden, bis zur Gemeindeversammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Finanzverwaltung vorgenommen werden.

Änderungsanträge sind für jedes Traktandum gesondert, spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Gemeindekanzlei einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Jede Stimmbürgerin und jeder Stimmbürger ist berechtigt, dem Einwohnergemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung Fragen von allgemeinem Interesse in Bezug auf die Einwohnergemeinde zu stellen. Solche Fragen müssen spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung schriftlich bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Dadurch ist es dem Einwohnergemeinderat möglich, an der Gemeindeversammlung eine fundierte Antwort zu geben.

Sachseln, 24. April 2006

Einwohnergemeinderat Sachseln

Katholische Kirchgemeindeversammlung

Am Freitag, 19. Mai 2006, findet im Anschluss an die Versammlung der Einwohnergemeinde im Gemeindesaal Mattli die Rechnungsgemeindeversammlung der Katholischen Kirchgemeinde Sachseln statt.

Traktanden:

1. Genehmigung der Jahresrechnungen 2005
2. Wahl des Kirchgemeindepäsidenten und der Vizepräsidentin des Kirchgemeinderates auf zwei Jahre (Zur Wiederwahl stellen sich Präsident Markus Amrein und Vizepräsidentin Margrit von Ah)
3. Information über die Renovation des Pfarrhauses
4. Orientierungen und Fragerecht

Die Jahresrechnungen 2005 und die formulierten Anträge liegen, gleichzeitig mit den Unterlagen der Einwohnergemeinde, im Planauflagezimmer des Gemeindehauses zur öffentlichen Einsichtnahme und zum Bezüge auf. Ein Zusammenzug der Jahresrechnung erscheint als Beilage im Gemeinde-Informationsblatt "iisers Sachslä".

Änderungsanträge sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und kurz begründet bei der Kirchenverwaltung einzureichen (Art. 18 Abstimmungsgesetz).

Sachseln, 24. April 2006

Kirchgemeinderat Sachseln

Einwohnergemeinden Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern: Referendumsvorlage. Nachtrag zum Gebührenreglement (Einbürgerungsgebühren)

Die Einwohnergemeinderäte der Gemeinden Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern haben einen Nachtrag zum Gebührenreglement erlassen. Dieser Nachtrag sieht in Übereinstimmung mit der Bürgerrechtsgesetzgebung des Bundes für das Einbürgerungsverfahren kostendeckende Gebühren an Stelle der bisherigen Einkaufssummen vor.

Die Nachträge der fünf Gemeinden werden hiermit gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt:

- Nachtrag der Einwohnergemeinde Kerns vom 20. März 2006
- Nachtrag der Einwohnergemeinde Sachseln vom 20. März 2006
- Nachtrag der Einwohnergemeinde Alpnach vom 20. März 2006
- Nachtrag der Einwohnergemeinde Giswil vom 27. März 2006
- Nachtrag der Einwohnergemeinde Lungern vom 20. März 2006

Die Referendumsfrist von 30 Tagen läuft am 19. Juni 2006 ab. Die Referendumsvorlagen liegen bei den Gemeindekanzleien öffentlich auf und können dort unentgeltlich bezogen werden.

Sachseln, 16. Mai 2006

**Im Namen der Einwohnergemeinden Kerns,
Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern:
Einwohnergemeinderat Sachseln**

Behinderungen auf der Melchtalerstrasse

Infolge Felsräumungen ist auf der Melchtalerstrasse im Abschnitt Unterholz bis Selibach am 26. und 27. Mai 2006 mit Wartezeiten und Behinderungen zu rechnen.

Die Einwohnergemeinde Sachseln bittet die Bevölkerung um Verständnis.

Sachseln, 15. Mai 2006

Einwohnergemeinde Sachseln

GEMEINDE GISWIL

Musikschulen Lungern/Giswil. Zirkuskonzert

ZIRMUSIKUS

Ein artistisches Zirkuskonzert mit vielen jungen Künstlerinnen und Künstlern

Samstag, 20. Mai 2006

20.00 Uhr Mehrzweckgebäude Lungern

Eintritt frei – Türkollekte zur Deckung der Kosten

Lungern/Giswil, 11. Mai 2006

Musikschulen Lungern/Giswil

GEMEINDE LUNGERN

Musikschulen Lungern/Giswil. Zirkuskonzert

ZIRMUSIKUS

Ein artistisches Zirkuskonzert mit vielen jungen Künstlerinnen und Künstlern

Samstag, 20. Mai 2006

20.00 Uhr Mehrzweckgebäude Lungern

Eintritt frei – Türkollekte zur Deckung der Kosten

Lungern/Giswil, 11. Mai 2006

Musikschulen Lungern/Giswil

EIGENTUMSÜBERTRAGUNGEN

Grundbuch. Eigentumsübertragungen

Gestützt auf Artikel 970a des Zivilgesetzbuches, Fassung vom 4. Oktober 1991, und Artikel 17a der Verordnung über das Grundbuch, Fassung vom 19. November 1993, werden folgende Eigentumsübertragungen (Tagebuchanmeldungen) an Grundstücken veröffentlicht:

Abkürzungen:

P: Parzellen-Nummer GE: Gesamteigentum StWE: Stockwerkeigentum
ME: Miteigentumsanteil BR: Baurecht

Veräussernde: Haller-Furrer Kurt, Engelberg
Erwerbende: Haller Iris, Luzern
Haller-Wirz Eduard, Sarnen
Haller Kurt-Germann, N.J.Upper Saddle River/USA
Gasser-Haller Beatrix, Sarnen

P/Ortsbezeichnung: P 1238, Blumenrain, Rainstr. 38
Fläche/Beschrieb: 719m², Wohnhaus mit Garage und Garten

Veräussernde: Küng-Rast Monika, Sarnen
Erwerbende: Rast Christel, Engelberg
P/Ortsbezeichnung: StWE 6444, Schönegg, Terrace-Str. 8
Fläche/Beschrieb: 25/100, 4 1/2-Zimmerwohnung

Veräussernde: Meierhans Theo, Littau
Erwerbende: Berner-Walker André, Stans
Berner-Walker Elisabeth, Stans
P/Ortsbezeichnung: StWE 5099, Dorfsiedlung am Dürrbach
Fläche/Beschrieb: 5,14/1000, 1 1/2-Zimmerwohnung

Veräussernde: Steinihus Bau- und Immobilien AG, Alpnach Dorf
Erwerbende: Exell Anthony Alan, GB-Ashford, Kent
Smith Helen Elizebeth, GB-Ashford Kent
P/Ortsbezeichnung: StWE 7145, Bellevue-Park, Erlenweg 24, 26, 26a
Fläche/Beschrieb: 51/1000, 4 1/2-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: ME 7152, Bellevue-Park, Erlenweg 24, 26, 26a
Fläche/Beschrieb: 1/37, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Steinihus Bau- und Immobilien AG, Alpnach Dorf
Erwerbende: Rubaszkiwicz Andreas, Piaseczno Warschau/Polen
P/Ortsbezeichnung: StWE 7134, Bellevue-Park, Erlenweg 24, 26, 26a
Fläche/Beschrieb: 48/1000, 3 1/2-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: ME 7171, Bellevue-Park, Erlenweg 24, 26, 26a
Fläche/Beschrieb: 1/37, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Wirth-Amrhein Rita Rosa, Hettlingen
 Amrhein Häcki Silvia Josefina, Engelberg

Erwerbende: Amrhein-Zimmermann Peter, Engelberg
 Amrhein-Zimmermann Erika, Engelberg

P/Ortsbezeichnung: 1/2 von P 1230, Biswind, Kilchbühlstr. 8
 Fläche/Beschrieb: 662m², 3-Familienhaus mit Garagen

Veräussernde: Gross Hans, D-Contwig
 Erwerbende: Graf-Schweizer Heinz, Pratteln
 Graf-Nebiker Oliver, Känerkinden
 Graf Priska, Itingen

P/Ortsbezeichnung: StWE 3421, Neuschwändistr. 67
 Fläche/Beschrieb: 68/1000, 3 1/2-Zimmerwohnung
 P/Ortsbezeichnung: StWE 3430, Neuschwändistr. 67
 Fläche/Beschrieb: 5/1000, Garage

Veräussernde: Hotel Bänklialp Engelberg AG in Liquidation
 Erwerbende: Benediktinerkloster Engelberg

P/Ortsbezeichnung: GB 385, Bänklialp
 Fläche/Beschrieb: 414m², Rest. " Waldhaus Bänklialp
 P/Ortsbezeichnung: BR 3052 auf P 384, Bänklialp
 Fläche/Beschrieb: 2880m², Autounterstand und Hotel-Anbau

Veräussernde: MTC Meat Trade Company Ltd, Engelberg
 Erwerbende: Rainoldi-Lustenberger, Engelberg
 Rainoldi Fernando, Engelberg

P/Ortsbezeichnung: StWE 5568, Titliszentrum 5 und 6
 Fläche/Beschrieb: 74/1000, 6 1/2-Zimmer-Maisonettewohnung

Veräussernde: Steinhus Bau- und Immobilien AG, Alpnach
 Erwerbende: Gisin Walter, Erlinsbach
 Gisin-Buser Adelheid, Erlinsbach

P/Ortsbezeichnung: StWE 7143, Bellevue-Park
 Fläche/Beschrieb: 49/1000, 4 1/2-Zimmerwohnung
 P/Ortsbezeichnung: ME 7159, Bellevue-Park
 Fläche/Beschrieb: 1/37, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: ME 7172, Bellevue-Park
 Fläche/Beschrieb: 1/37, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Känzig-Vogt Jörg, Olten
 Känzig-Vogt Doris, Olten

Erwerbende: Meierhans-Zihlmann Theo, Littau

P/Ortsbezeichnung: StWE 6062, Bierlialp-Park
 Fläche/Beschrieb: 25/1000, 3 1/2-Zimmerwohnung

Veräussernde: Erbgemeinschaft Egli-Petermann Anton

Erwerbende: Müller-Klepzig Peter, Engelberg
 Müller-Klepzig Birgitt, Engelberg
 P/Ortsbezeichnung: StWE 2999, Titliszentrum
 Fläche/Beschrieb: 27/1000, 1 1/2-Zimmerwohnung
 P/Ortsbezeichnung: ME 4188, Titliszentrum
 Fläche/Beschrieb: 1/108, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Meierhans Theo, Littau
 Erwerbende: Känzig-Vogt Jörg, Olten
 Känzig-Vogt Doris, Olten
 P/Ortsbezeichnung: StWE 5565, Bierlialp-Park
 Fläche/Beschrieb: 34/1000, 3 1/2-Zimmerwohnung

Veräussernde: PaX Wohnbauten AG, Sachseln
 Erwerbende: Korner Pius, Engelberg
 P/Ortsbezeichnung: StWE 50014, in der Wyden
 Fläche/Beschrieb: 120/1000, 4 1/2-Zimmerwohnung
 P/Ortsbezeichnung: ME 80007, in der Wyden
 Fläche/Beschrieb: 1/10, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Erni-Haas Alice, Luzern
 Erwerbende: Fontana-Hofstetter Agnes Leoni, Engelberg
 P/Ortsbezeichnung: StWE 3550, Schwanensee, Klosterstr. 8
 Fläche/Beschrieb: 65/1000, 3 1/2-Zimmerwohnung

Veräussernde: Erbegem. Egli-Petermann Anton, Sursee
 Erwerbende: Müller-Klepzig Peter, Basel
 Müller-Klepzig Birgitt, Basel
 P/Ortsbezeichnung: StWE 3999, Titliszentrum
 Fläche/Beschrieb: 27/1000, 1 1/2-Zimmerwohnung
 P/Ortsbezeichnung: ME 4188, Titliszentrum
 Fläche/Beschrieb: 1/108, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Genilloud Jean, Engelberg
 Erwerbende: Genilloud-Huber Ursula, Engelberg
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an StWE 6195, Meylandweg 25
 Fläche/Beschrieb: 277/1000, 4 1/2-Zimmerwohnung

Veräussernde: Pax Wohnbauten AG, Sachseln
 Erwerbende: Lötscher-Bucher Beat, Meggen
 Lötscher-Bucher Priska, Meggen
 P/Ortsbezeichnung: StWE 50017, in den Wyden
 Fläche/Beschrieb: 122/1000, 4 1/2-Zimmerwohnung
 P/Ortsbezeichnung: ME 80009, in den Wyden
 Fläche/Beschrieb: 1/10, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Pax Wohnbauten AG, Sachseln
Erwerbende: Huwiler-von Moos Heinz, Engelberg
Huwiler-von Moos Susanne, Engelberg

P/Ortsbezeichnung: StWE 50019, in den Wyden
Fläche/Beschrieb: 125/1000, 4 1/2-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: ME 80006, in den Wyden
Fläche/Beschrieb: 1/10, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Staub Alex, Oberwil
Erwerbende: Rieder Alfred, Ormalingen
P/Ortsbezeichnung: StWE 5717, Sören, Blumenweg 4
Fläche/Beschrieb: 72/1000, 2-Zimmerwohnung

Veräussernde: Pax Wohnbauten AG, Sachseln
Erwerbende: Herger Bernadette, Engelberg
P/Ortsbezeichnung: StWE 50020, in den Wyden
Fläche/Beschrieb: 123/1000, 3 1/2-Zimmerwohnung
P/Ortsbezeichnung: ME 80008, in den Wyden
Fläche/Beschrieb: 1/10, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Wirz Manfred, Unterkulm
Erwerbende: Lubicz-Steinbrüchel Elisabeth, Zumikon
Lubicz-Steinbrüchel Christian, Zumikon
P/Ortsbezeichnung: StWE 4767, Neuschwändistr. 5
Fläche/Beschrieb: 37,75/1000, 2 1/2-Zimmerwohnung

Veräussernde: Erbgemeinschaft Pirmin Weber
Erwerbende: Infanger Friedrich, Horw
P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 1150, Züg
Fläche/Beschrieb: 746m², Land in der Züg
P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 1187, Züg
Fläche/Beschrieb: 555m², Land in der Züg
P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 1215, Züg
Fläche/Beschrieb: 8802m², Wald in der Züg
P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 1421, Grüss
Fläche/Beschrieb: 498m², Land im Grüss
P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 1422, Grüss
Fläche/Beschrieb: 487m², Land im Grüss
P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 1586, Züg
Fläche/Beschrieb: 1744m², Land mit Wald in der Züg
P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 1587, Züg
Fläche/Beschrieb: 2043m², Land mit Wald in der Züg
P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 1588, Züg
Fläche/Beschrieb: 1467m², Land in der Züg
P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 1589, Züg
Fläche/Beschrieb: 1200m², Land mit Wald in der Züg

P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 1592, Skipiste
 Fläche/Beschrieb: 1810m², Land
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an ME 4881, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an ME 4892, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an ME 4893, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/2 ME an 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an ME 4894, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P5757, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5758, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5759, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5760, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5761, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5762, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5763, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5764, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5765, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5766, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5767, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5768, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5769, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5770, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5772, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5775, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5776, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle
 P/Ortsbezeichnung: 1/2 ME an P 5777, Züg
 Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Hüsser Walter, Zug
Hüsser-Wölfer Maria, Zug

Erwerbende: Kovacik Michal, Aarau
Hunakova Alena, Aarau

P/Ortsbezeichnung: StWE 4431, Fellenrütistr. 106
Fläche/Beschrieb: 120/1000, 2¹/₂-Zimmerwohnung

Veräussernde: Soldanella Engelberg AG
Erwerbende: Langenstein-Hurschler Doris

P/Ortsbezeichnung: P 543, Schwandstr. 46
Fläche/Beschrieb: 447m², Wohnhaus "Büchel"

Veräussernde: Infanger Friedrich, Horw
Erwerbende: Langensand Hilmar, Ennetbürgen

P/Ortsbezeichnung: P 1187, in der Züg
Fläche/Beschrieb: 555m², Landparzelle

P/Ortsbezeichnung: ME 5757, in der Züg
Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle

P/Ortsbezeichnung: ME 5758, in der Züg
Fläche/Beschrieb: 1/49, Autoeinstellhalle

Veräussernde: Elisabeth Hess-Häcki , Engelberg
Erwerbende: Grossmann-Häcki Helena, Engelberg

P/Ortsbezeichnung: P 2204, Altschwändi
Fläche/Beschrieb: 379m², Einfamilienhaus mit Garten

Veräussernde: Grossmann-Häcki Helen, Engelberg
Erwerbende: Elisabeth Hess-Häcki , Engelberg

P/Ortsbezeichnung: P 2206, Altschwändi
Fläche/Beschrieb: 313m², Einfamilienhaus mit Garten

Veräussernde: Grossmann-Häcki Helen, Engelberg
Grossmann-Häcki Stefan, Engelberg

Erwerbende: Barmettler Adrian, Buochs

P/Ortsbezeichnung: P 1017, Sonnenbergweg 13
Fläche/Beschrieb: 466m², "Chalet Jeanette" mit Garten

Veräussernde: Lustenberger Hanspeter, Malters
Erwerbende: Barron Susan, Arlesheim
Barron Nicholas, Arlesheim

P/Ortsbezeichnung: StWE 6906, Resid.an der Aa, Gerschnistr. 6,8,10
Fläche/Beschrieb: 31,9/1000, 4 ¹/₂-Zimmerwohnung

P/Ortsbezeichnung: ME 6951, Residenz an der Aa
Fläche/Beschrieb: 1/41 Autoeinstellhalle, Gerschnistr. 6,8,10

HANDELSREGISTER

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

2. Mai 2006

Wokag AG, in *Sarnen*, CH-140.3.000.611-2, Ausführung von Verwaltungs-, Beratungs- und anderen Mandaten kommerzieller, finanzieller und fiskalischer Natur, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 40 vom 27. Februar 2006, Seite 10, Publ. 3263036). Domizil neu: Enetriederstrasse 22, 6060 Sarnen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: A & G Revision AG, in Hergiswil NW, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wäsmeli Treuhand Robert Zoller AG, in Luzern, Revisionsstelle.

(SHAB Nr. 88 vom 8. Mai 2006, Seite 11)

3. Mai 2006

Elektro Gerig GmbH Zweigniederlassung Sarnen, in *Sarnen*, CH-140.9.002.697-3, Lindenstrasse 9, 6060 Sarnen, Zweigniederlassung (Neueintragung). Firma Hauptsitz: Elektro Gerig. Rechtsform Hauptsitz: GmbH. Hauptsitz: Dierikon. Statuten Hauptsitz: 14. Januar 2004. Handelsregister-eintragung Hauptsitz: 14. September 1999 [letzte Publikation: SHAB Nr. 13 vom 21. Januar 2004, Seite 7]. Zweck Hauptsitz: Ausführung von Kontrollarbeiten an Elektroinstallationen; Vornahme von Sicherheitskontrollen an Elektroinstallationen; Beratung im Bereich Elektroinstallationen und Ausführung von Elektroinstallationen; Beteiligungen; Erwerb oder Veräusserung von Grundstücken. Eingetragene Personen: Furrer, Hans, von Lungern, in Lungern, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Staub, Werner, von Maur, in Stans, Leiter der Zweigniederlassung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3. Mai 2006

Helvetia Finanz AG, in *Engelberg*, CH-140.3.002.828-8, Durchführung und Vermittlung von Geschäften im Treuhand-, Versicherungs-, Consulting-, Immobilien-, Finanz- und Investmentbereich in der Schweiz, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 52 vom 15. März 2006, Seite 10, Publ. 3288586). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Wildhaber, Giuliano, von Flums, in Zürich, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gysi, Daniel, von Buchs AG, in Arbon, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift.

3. Mai 2006

IC Integrazione GmbH, in *Sarnen*, CH-140.4.002.739-1, Beratung im Bereich der Investitionsgüterindustrie, Entwicklung von diversen technischen Produkten, Handel mit Investitionsgütern aller Art, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 225 vom 18. November 2005, Seite 9, Publ.

3110314). Firma neu: *IC Integrazione GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 03.05.2006 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jakob-Marum, Björg, von Ins und Horw, in Horw, Geschäftsführerin und Liquidatorin, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführerin].

3. Mai 2006

Pomeira AG, in *Sarnen*, CH-140.3.002.151-6, Handel mit und Vertrieb von Konsumgütern sowie von Investitionsgütern aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 240 vom 09. Dezember 2004, Seite 12, Publ. 2580244). Firma neu: *Pomeira AG in Liquidation*. Die Gesellschaft wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 03. Mai 2006 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jakob, Björg, von Ins und Horw, in Horw, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied].

3. Mai 2006

Saluta AG, in *Sarnen*, CH-150.3.002.486-2, Handel mit und Vertrieb von Konsumgütern sowie von Investitionsgütern aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 240 vom 09. Dezember 2004, Seite 12, Publ. 2580256). Firma neu: *Saluta AG in Liquidation*. Uebersetzungen der Firma neu: (*Saluta S.A. en liquidation*) (*Saluta Ltd. in liquidation*). Die Gesellschaft wurde mit Beschluss der Generalversammlung vom 03. Mai 2006 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jakob, Björg, von Ins und Horw, in Horw, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied].

(SHAB Nr. 89 vom 9. Mai 2006, Seite 9)

4. Mai 2006

Von Deschwand'sche Stiftung, in *Kerns*, CH-140.7.000.810-3, Erziehung und Ausbildung bedürftiger sowie sittlich gefährdeter und verwahrloster Mädchen aus der Gemeinde Kerns, Stiftung (SHAB Nr. 28 vom 11. Februar 1998, Seite 1048). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bucher, Wilfried, von Kerns, in Kerns, Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: von Deschwanden, Arnold, von Kerns, in Kerns, Mitglied und Aktuar, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

(SHAB Nr. 90 vom 10. Mai 2006, Seite 10)

8. Mai 2006

Möbel Linie Halter, in *Lungern*, CH-140.1.002.803-0, Bergstrasse 20, 6078 Lungern, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Möbelschreinerei sowie Beratung und Verkauf von Qualitätsmöbeln. Eingetragene Personen: Halter, Thomas, von Lungern, in Lungern, Inhaber, mit Einzelunterschrift; Halter-von Ah, Cornelia genannt Conny, von Sachseln und Lungern, in Lungern, mit Einzelunterschrift.

8. Mai 2006

nostrada - A. Helmig, in *Sachseln*, CH-140.1.002.804-1, Brünigstrasse 20, 6072 Sachseln, Einzelfirma (Neueintragung). Zweck: Computer-Service, Verkauf von Hard- und Software, Web- und Mailhosting. Eingetragene Personen: Helmig, Andreas, deutscher Staatsangehöriger, in Sachseln, Inhaber, mit Einzelunterschrift.

8. Mai 2006

Fanger AG, in *Sachseln*, CH-140.3.000.160-6, Betrieb einer Bauunternehmung, insbesondere Aufbereitung von Kies und Beton und Herstellung von Betonfertigelementen, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 245 vom 19. Dezember 2003, Seite 12, Publ. 2040626). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fanger, Alfred, von Sarnen, in Sachseln, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied]; Fanger, Ernst, von Sarnen, in Sachseln, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident].

8. Mai 2006

Obwaldner Kantonalbank, in *Sarnen*, CH-140.8.000.709-5, Förderung der volkswirtschaftlichen Entwicklung in Obwalden, öffentlich-rechtliche Anstalt (SHAB Nr. 45 vom 04. März 2005, Seite 11, Publ. 2728612). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Muff, Damian, von Escholzmatt und Neuenkirch, in Sarnen, stellvertretender Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vize-Direktor]; Durrer, Hansruedi, von Kerns, in Wilen (Sarnen), Vize-Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: ohne eingetragene Funktion, mit Kollektivprokura zu zweien]; Sidler-Gisler, Beatrice, von Sisikon und Nottwil, in Sarnen, mit Kollektivprokura zu zweien; Hofmann, Daniel, von Rüeggisberg, in Horw, mit Kollektivprokura zu zweien.

(SHAB Nr. 92 vom 12. Mai 2006, Seite 10)

9. Mai 2006

Iseni Pilatus Taxi GmbH, in *Sarnen*, CH-140.4.002.837-9, Dörflistrasse 29, 6056 Kägiswil, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 8. Mai 2006. Zweck: Betrieb eines Taxiunternehmens sowie Ausführung von verschiedenen Transport- und Handlangerarbeiten. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, überbauen, halten, verwalten und veräussern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Stammkapital: CHF 20'000.-. Publikationsorgan: SHAB. Eingetragene Personen: Iseni, Dzeljal, mazedonischer Staatsangehöriger, in Kägiswil (Sarnen), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 19'000.-; Iseni, Cesfere, mazedonische Staatsangehörige, in Kägiswil (Sarnen), Gesellschafterin, mit Einzelunterschrift, mit einer Stammeinlage von CHF 1'000.-.

9. Mai 2006

Larentis Schneemobile GmbH, in *Kerns*, CH-140.4.001.186-1, Import, Verkauf und Reparaturen von Schneemobilen sowie von Fahrzeugen aller Art, 772

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 178 vom 16. September 2002, Seite 8, Publ. 642320). Firma neu: *Larentis Schneemobile GmbH in Liquidation*. Mit Verfügung vom 4. Mai 2006 hat der Kantonsgerichtspräsident II des Kantons Obwalden über die Gesellschaft den Konkurs eröffnet. Die Gesellschaft ist demnach aufgelöst.

9. Mai 2006

Mario Bearth Transporte, in *Lungern*, CH-140.1.002.407-5, Warentransporte aller Art, Einzelfirma (SHAB Nr. 26 vom 07. Februar 2002, Seite 11, Publ. 330444). Die Firma wird infolge Verlegung des Sitzes nach Ennetbürgen (SHAB Nr. 88 vom 08. Mai 2006, Seite 10) im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht.

9. Mai 2006

Sarna-Granol AG, in *Sarnen*, CH-140.3.000.462-0, Entwicklung, Herstellung, Verarbeitung, Vertrieb und Anwendung von Wärmedämm-Systemen, von Isoliermaterialien und anderen Baustoffen. Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 217 vom 08. November 2005, Seite 10, Publ. 3094036). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Senn, Markus, von Buchs SG, in Sarnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schildknecht, Peter, von Teufen AR, in Meggen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bischoff, Roland, von Zürich, in Bonstetten, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hess, Dr. Hans, von Engelberg, in Sarnen, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Ritzberger, Axel, von Bülach, in Altendorf, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

9. Mai 2006

A. Spichtig, Dorfmolkei, in *Sachseln*, CH-140.1.001.974-4, Betrieb einer Molkei und Milchsammelstelle, Einzelfirma (SHAB Nr. 299 vom 22. Dezember 1988, Seite 5202). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

(SHAB Nr. 93 vom 15. Mai 2006, Seite 10)

Sarnen, 15. Mai 2006

Handelsregister

AZ 6060 Sarnen

Postcode 1

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Güterstrasse 3
(Büntenterminal), Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch
Anzeigenverkauf und Promotion:
Publicitas AG, Brünigstrasse 118, Postfach 1541,
6061 Sarnen, Telefon 041 662 15 50,
Telefax 041 619 17 19, sarnen@publicitas.ch
Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47
Druck: Abächerli Druck AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen
Beglaubigte Auflage:
8453 Expl. WEMF/SW, Basis 2004/2005

Annahmeschluss: Mittwoch, 12.00 Uhr
Farbinserate: Dienstag, 12.00 Uhr
Übrige und Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr
Insertionspreise:
Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):
1/1 Seite s/w Fr. 291.60 rot Fr. 349.90
Grossauflage s/w Fr. 345.60 rot Fr. 414.70
Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag, bei der
Publicitas oder unter www.obwalden.ch > Amts-
blatt.
Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate und
Gut zum Druck.
Keine Platzierungsvorschriften.
Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 39.50**,
Einzelnummer Fr. 1.50**
** Diese Beträge enthalten 2,4% MWSt.